

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. August 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
~~MAUS S.~~, SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., ~~JOST G.~~,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziges Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.07 zu genehmigen.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 25.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17.07.2024 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 196.161,26 €

- auf der Ausgabenseite: 168.703,14 €

und mit einem Überschuss von 27.458,12 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass Herr THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, in Anwendung von Artikel 20 §1 Punkt 2 der Beratung über den Tagesordnungspunkt nicht beigewohnt hat;

In Erwägung dessen, dass Ausschuss I am 19.08.2024 über die Angelegenheit beraten hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom

25.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 196.161,26 €

- auf der Ausgabenseite: 168.703,14 €

und wird mit einem Überschuss von 27.458,12 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 28.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.07.2024 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.435,97 €

- auf der Ausgabenseite: 21.777,26 €

und mit einem Überschuss von 1.658,71 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 28.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.435,97 €

- auf der Ausgabenseite: 21.777,26 €

und wird mit einem Überschuss von 1.658,71 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2023 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 19.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.07.2024 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 39.143,20 €

- auf der Ausgabenseite: 21.542,63 €

und mit einem Überschuss von 17.600,57 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass Ausschuss I am 19.08.2024 über die Angelegenheit beraten hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 19.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 39.143,20 €

- auf der Ausgabenseite: 21.542,63 €

und wird mit einem Überschuss von 17.600,57 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH für das Jahr 2023 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.07.2024 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 11.391,96 €

- auf der Ausgabenseite: 9.489,08 €

und mit einem Überschuss von 1.902,88 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass Ausschuss I am 19.08.2024 über die Angelegenheit beraten hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 11.391,96 €

- auf der Ausgabenseite: 9.489,08 €

und wird mit einem Überschuss von 1.902,88 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2023 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 05.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.07.2024 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 112.137,91 €

- auf der Ausgabenseite: 104.866,15 €

und mit einem Überschuss von 7.271,76 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass Ausschuss I am 19.08.2024 über die Angelegenheit beraten hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 05.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 112.137,91 €

- auf der Ausgabenseite: 104.866,15 €

und wird mit einem Überschuss von 7.271,76 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2023 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der

Sitzung vom 18.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.07.2024 zugestellt wurden;
In Anbetracht der am 02.08.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2024;
In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 31.225,20 €
- auf der Ausgabenseite: 25.218,95 €
und mit einem Überschuss von 6.006,25 € abgeschlossen wird;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass Ausschuss I am 19.08.2024 über die Angelegenheit beraten hat;
In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 18.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.225,20 €
- auf der Ausgabenseite: 25.218,95 €

und wird mit einem Überschuss von 6.006,25 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2023 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 30.04.2024 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2023, die wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 47.264,63 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 30.624,75 €

und mit einem Überschuss von 16.639,88 € abgeschlossen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2023 zu erstellen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an die Stadt MALMEDY als billigende Behörde.

IMMOBILIEN

Verkauf dreier Teilstücke aus der in der Ortschaft BORN gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung der Pachtverträge (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 27.09.1989 beschlossen hat, drei Teilstücke der heutigen Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 zu verpachten;

In Erwägung der vorliegenden Anträge auf Ankauf von je einem Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11;

In Erwägung dessen, dass diese Teilstücke (Lose 1 bis 3) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 14.05.2024 in dunkelblauer, violetter bzw. hellblauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 735 m², 916 m² bzw. 737 m² hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den Eheleuten Werner PIRONT und Ilse DOSQUET aus 4770 BORN, Rechter Straße 117 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in dunkelblauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 735 m² zum Preis in Höhe von 7.330,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Prinzipiell den Eheleuten Bernard MARGRAFF und Edith MESSERICH aus 4770 BORN, Rechter Straße 107 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in violetter Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 916 m² zum Preis in Höhe von 7.225,50 € zu verkaufen.

Artikel 3. Prinzipiell den Eheleuten Horst KESSELER und Ingrid OHLES aus 4770 BORN, Rechter Straße 105 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in hellblauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 737 m² zum Preis in Höhe von 5.218,00 € zu verkaufen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2025;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;
Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2025 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Artikel 2. Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."

Artikel 3. Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 2. Quartal 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 26.07.2024 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.06.2024 auf 5.141.692,55 € beliefen.

Zurückziehung des Beschlusses vom 02.07.2024 betreffend die Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Namensänderungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Verfassung Belgiens, insbesondere Artikel 74;

Aufgrund des Alten Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten (SB 19.01.2024);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;
In Anbetracht des Beschlusses vom 02.07.2024 betreffend die Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Nachnamensänderungen;
In Anbetracht dessen, dass die föderale Behörde die Ansicht vertritt, dass es einer Gemeinde nicht möglich ist, eine Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Nachnamensänderungen zu erheben, sondern dass es sich vielmehr um eine Steuer handeln muss, da das Gesetz nicht ausdrücklich eine Gebühr vorsieht;
In Erwägung dessen, dass es sich daher empfiehlt, den Beschluss vom 02.07.2024 betreffend die Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Nachnamensänderungen zurück zu ziehen und eine entsprechende Steuerverordnung zu verabschieden;
In Erwägung dessen, dass die Verabschiedung der Steuerverordnung dem nach den Kommunalwahlen vom Oktober 2024 eingesetzten neuen Gemeinderat überlassen werden sollte;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beschluss vom 02.07.2024 betreffend die Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Nachnamensänderungen wird zurückgezogen.
Artikel 2. Diese Entscheidung ist im Beschlussregister der Gemeinde am Rande des betreffenden Beschlusses zu vermerken.
Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2024 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;
In Anbetracht des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;
Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, das die Übertragung der Basisbezugsgewährung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2024 um insgesamt 25,91% erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2024 in Bezug auf die Tätigkeiten 2023;
In Anbetracht der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegewährungsdekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziges Mandat. Folgende Funktionszuschüsse 2024 - Tätigkeiten 2023 an die Verkehrsvereine zu gewähren:

1. Kulturverein AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER: 352,55 €
2. Werbeausschuss AMEL VoG: 352,55 €
3. Verkehrsverein BORN: 352,55 €
4. Verkehrsverein HEPPENBACH: 352,55 €
5. Verkehrsverein OMMERSCHIED: 352,55 €

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Friedensstraße 20 vom 11.07.2024 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

-Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;

-Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;

-Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die jährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;

-Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;

-Zusätzliches Beschäftigungspotential;

In Erwägung dessen, dass die VoG gemäß ihrem Angebot für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine jährliche Pauschale von 6.000,00 € ab dem Jahr 2025 berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1.- Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Friedensstraße 20 wird für das Jahr 2025 ein Sonderzuschuss in Höhe von 6.000,00 € gewährt.

Artikel 2.- Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

Artikel 3.- Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der VoG „Freundschaftsbund der Feuerwehr AMEL“ auf Genehmigung eines Zuschusses für die Installation einer Heizung und die Anpassung des Sanitärbereiches

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 Abs. 1 und 177 ff.;

Nach Durchsicht des Antrags des Herrn Christian RICH, Postenleiter der Feuerwache AMEL, namens der VoG "Freundschaftsbund der Feuerwehr Amel" vom 15.06.2027 betreffend die Genehmigung eines Zuschusses für die Installation einer Heizung und die Anpassung des Sanitärbereiches der Feuerwache AMEL;

In Erwägung dessen, dass die Arbeiten erforderlich sind und wichtigen einen Beitrag leisten zum besseren Wohlbefinden der Feuerwehrleute der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass es sich allerdings um ein Gebäude der Gemeinde AMEL handelt, das lediglich verpachtet ist und es daher Aufgabe der Gemeinde AMEL ist, das Verfahren zur Ausschreibung des öffentlichen Auftrages in die Wege zu leiten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Lieferung von Fahrrädern an die Personalmitglieder der Gemeinde AMEL (Leasing) Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 Abs. 1 und 151 §1 Abs.1;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2024 über die Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, wodurch für das Gemeindepersonal Anreize im Bereich der Fahrradmobilität geschaffen wurden, indem das Personal ganz oder teilweise auf die Jahresendprämie verzichten kann, und zwar zugunsten eines Budgets, mit dem sie einen Vorteil in Bezug auf die Fahrradmobilität wählen können;

In Anbetracht der zahlreichen Vorteile, die das Leasing von Fahrrädern durch Personalmitglieder bietet (Umweltfreundlichkeit, Flexibilität, Förderung von Gesundheit, Kosteneffizienz, steuerliche Vorteile):

In Erwägung dessen, dass ein Lastenheft über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für das Leasing von Fahrrädern samt Accessoires zu verabschieden ist;

In Erwägung dessen, dass das Lastenheft die folgenden Leistungen umfasst:

- Leasing von Fahrrädern (inkl. E-Bikes) samt Accessoires;
- Unterhalt und Reparatur der Fahrräder;
- Versicherung der Fahrräder im Rahmen mit Leasing-Verträgen (Dauer: 36 Monate);
- Integration der administrativen Abwicklung in das aktuelle System der Lohnbuchhaltung der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der finanzielle Umfang des Auftrags im Vorfeld nicht definitiv beziffert werden kann;

In Erwägung dessen, dass ein Gutachten der Finanzdirektorin nicht erforderlich ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes über die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffend das Leasing von Fahrrädern (inkl. E-Bikes) samt Accessoires, deren Unterhalt und Reparatur, Versicherung im Rahmen eines Leasing-Vertrages (mit der Dauer von 36 Monaten) im Zeitraum von maximal 4 Jahren beginnend ab 2025 mit Verlängerung (24 Monate und 2 x 12 Monate) sowie die Integration der administrativen Abwicklung in das aktuelle System der Lohnbuchhaltung;

In Erwägung dessen, dass eine Anpassung des Kredits vorgenommen werden wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden und den Generaldirektor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher das Leasing von Fahrrädern (inkl. E-Bikes) samt Accessoires, deren Unterhalt und Reparatur und die Versicherung im Rahmen eines Leasing-Vertrages sowie die Integration der administrativen Abwicklung in das aktuelle System der Lohnbuchhaltung während eines Zeitraums von maximal 4 Jahren beginnend ab 2025 umfasst.

Artikel 2. Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels eines direkten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Instandsetzung des Weges (Pré-Ravel) in WERETH (Phase 2): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.06.2024 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Instandsetzung des Weges (Pré-Ravel) in WERETH (Phase 2);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 34.700,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 26.08.2024 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 9-2024 der Finanzdirektorin vom 21.08.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42108/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindegerechtes des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Weges (Pré-Ravel) in WERETH (Phase 2).

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 34.700,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42108/735/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindegerechtes des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung des Gemeindegerechtes „HALENFELD-HONSFELD“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Instandsetzung des Gemeindegerechtes „HALENFELD-HONSFELD“ ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 14.03.2023, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.04.2023 das Studienbüro W2 PROJECT aus 4970 STER zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Instandsetzung des Gemeindeweges „HALENFELD-HONSFELD“;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 635.984,03 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst und des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 26.08.2024 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 8-2024 der Finanzdirektorin vom 12.08.2024;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. 06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 nach der Einleitung des Verfahrens zur öffentlichen Ausschreibung der Arbeiten eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Gemeindeweges „HALENFELD-HONSFELD“.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 635.984,03 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2025: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2025 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 143.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen

Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2024 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen worden ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11 JA-Stimmen gegen 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (MÜLLER und HENNES) :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2025 zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2025 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2024 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2025 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 46.700,00 € für die Hausmüll- und auf 3.300,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2024 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2025;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen

(abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2025 eingetragen werden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet:
Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2025.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 50.000,00 €, ohne
MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines
Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem
Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen
Dienst des Haushaltsplanes 2025 einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu
beauftragen.

VERORDNUNGEN

Gemeindevorordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsstrafen;

Aufgrund des Dekrets vom 09.03.2023 über Abfall, Materialkreisläufe und öffentliche Sauberkeit,
insbesondere Artikel 53 ff;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und
insbesondere des Mechanismus der „Abgabestrafe“;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans, der von der Wallonischen Regierung am
22.03.2018 verabschiedet wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von
Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten,
insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Beihilfen
an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung, insbesondere Artikel
10;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 über die Umsetzung des
Regierungserlasses vom 5.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit
der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 über die Finanzierung von
Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden
fallen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24.11.2022 über die Gewährung von Beihilfen
an untergeordnete Behörden im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit;

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen IDELUX Environnement, der die Gemeinde durch
Beschluss des Gemeinderates beigetreten ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, ihren Einwohnern die Vorteile einer guten
Polizeiarbeit zukommen zu lassen; dass sie zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen
Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene auf öffentlichen und privaten
Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten, die Menge der
erzeugten Abfälle zu minimieren und illegale Abfallentsorgung zu bekämpfen, die der Umwelt und dem
Lebensumfeld schadet; dass folglich der Verursacher von illegal entsorgtem Abfall für die Kosten haftet,
die dem Besitzer oder den Behörden für die Wiederherstellung oder Sanierung des Ortes der illegalen

Abfallentsorgung entstehen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle bei der Abfallentsorgung in Bezug auf Sammlung, Transport, Zusammenführung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung zu erfüllen haben;

In Erwägung dessen, dass die wallonische Abfallhierarchie die Vorrangigkeit der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Formen der Verwertung vor der Entsorgung vorsieht;

In Erwägung dessen, dass jeder ursprüngliche Abfallerzeuger und jeder andere Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, diese gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften getrennt zu sammeln;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine multimodale Abfallwirtschaft zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Durchführungsbestimmungen als auch dem wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht; dass diese multimodale Abfallwirtschaft durch getrennte Haussammlungen, spezifische Sammelstellen wie insbesondere Glascontainer, unterirdische Container, Textilcontainer und freiwillige Abgaben in den Recyparks erfolgt;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger und -besitzer ebenfalls aufgefordert sind, den Recypark zu besuchen, um ihre wiederverwertbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht Teil der Basissammlung oder einer spezifischen Haussammlung sind, dort abzugeben;

In Erwägung dessen, dass der oben genannte Erlass der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betreiber dazu zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen;

In Erwägung dessen, dass derselbe Erlass die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter häuslicher Pflege, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger von Kunststoffabfällen aus der Landwirtschaft und bestimmten anderen Abfällen von der Einrichtung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfall in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 9.03.2023 festgelegten Umfang zuständig ist und dass das Verfahren zur Abweichung von dieser Exklusivität gemäß dem vierten Absatz des Dekrets zu organisieren ist; dass nach Artikel 55 desselben Dekrets die Gemeinde oder der Gemeindeverband, dem sie/er hierzu im Rahmen einer „In-House“-Beziehung im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge ein ausdrückliches Mandat erteilt hat, auch ausschließlich für die Sammlung gleichgestellter Abfälle der Dienste und Einrichtungen der Gemeinde oder der von ihr organisierten Dienste und Einrichtungen zuständig ist;

In Erwägung dessen, dass die sozialen Maßnahmen, die das Dekret als von der Gemeinde zu erlassenden Bestimmungen enthält, steuerlicher Natur sind und daher in die von der Gemeinde erlassene Steuerverordnung aufgenommen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz sowie dem Gericht 1. Instanz EUPEN, dem Polizeigericht EUPEN, dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zur Kenntnisnahme zu übermitteln.